

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 900 - 901

Wechselfähigkeit einer Ehefrau

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Es wird dieses unter Berufung auf ein Erkenntniß des Königl. Obertribunals vom 17. April 1856, wie folgt, motivirt:

„Das Klagerrecht des Wechselinhabers erwächst mit dem Ablaufe des im Wechsel bestimmten Zahlungstages. Die Unterlassung der Präsentation am Verfalltage bei dem Acceptanten des gezogenen und dem Aussteller des trockenen nicht domicilirten Wechsels hat daher nicht die Abweisung der Wechselklage zur Zeit, sondern höchstens die Wirkungen der *mora accipiendi* zur Folge.“

In dem Falle, den wir oben mitgetheilt haben, handelte es sich um den Regreß Mangels Zahlung (Artikel 41—55 der Wechs.-Ordn.) und das Appellationsgericht hätte daher nicht den Art. 39, sondern den Art. 54 anziehen und consequent nicht nur aussprechen müssen, daß der Wechselinhaber vor Anstellung der Klage nicht nur den Wechsel, sondern auch den Protest dem Regreßpflichtigen vorlegen müsse. Denn will man dem Aussteller gestatten, vor Anstellung der Wechselklage seine Unterschrift zu prüfen, dann muß man ihm auch gestatten, die Rechtsgültigkeit des Protestes zu prüfen. Indes entscheidet unseres Erachtens auch der Art. 54 die vorliegende Frage gar nicht. Er bestimmt nur, daß der Regreßpflichtige nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden ist, sagt aber nicht, daß vor Anstellung der Regreßklage, um diese zur *actio nata* zu machen, dem Regreßpflichtigen Wechsel und Protest vorgelegt werden müssen.

Die Regreßverbindlichkeit des Ausstellers tritt mit dem Momente des erhobenen Protestes ein, und

„die Vorlegung des Wechsels und Protestes an den regreßpflichtigen Vormann ist nicht Vorbedingung des Regresses, um die Wechselregreßklage zur *actio nata* zu machen.“

So Borchardt a. a. O., Zusatz 375 und das Erkenntniß des Obertribunals vom 8. Oktober 1863 in Striethorst's Archiv Bd. 52 S. 12, wo ausgeführt wird, daß die Vorlegung des Wechsels erst bei dem Akte der Zahlung in Betracht komme.

---

## Nr. 47.

### Wechselfähigkeit einer Ehefrau.

Art. 1 D. W. O. §§ 231, 230 Tit. 1 Th. II A. O. R.

---

A. John hat auf Heinke an eigene Ordre einen Wechsel gezogen, auf dessen Rückseite sich ein von A. John unterschriebenes Giro für

den Kläger Hartmann befindet. Dieser hat den Wechsel erst nach Verfall erworben und fordert von dem Acceptanten Zahlung der verschriebenen Summe, indem er behauptete, Wechselfaussteller und Girant sei der Restaurateur John.

Die Beklagten wendeten ein, daß nicht der Ehemann John, sondern dessen Ehefrau den Wechsel gezogen und girirt habe, da Ersterer Julius, die Frau aber Auguste mit Vornamen heiße, also die Unterschrift A. John von der Ehefrau John herrühren müsse.

Die Richtigkeit dieser Behauptung wurde in der zweiten Instanz festgestellt, und von dem Appellationsrichter auf Abweisung der Klage erkannt, weil das ohne Genehmigung des Mannes von der Ehefrau John gegebene Giro nach §§ 231 und 320 Tit. 1 Th. II A. L. R. nichtig sei, also zur Legitimation des Klägers nicht dienen könne.

Dieses Erkenntniß ist vom Königl. Obertribunal vom 19. Mai 1868 vernichtet und die Verurtheilung der Beklagten ausgesprochen worden aus folgenden

#### G r ü n d e n.

Die von einer Ehefrau in Beziehung auf das eingebrachte Vermögen ohne Genehmigung des Ehemannes vorgenommenen Rechtshandlungen sind zwar nach § 320 l. c. ungültig. Mag man nun aber annehmen, die Ehefrau sei hinsichtlich dergleichen Verpflichtungen handlungsunfähig, oder es wirke das Recht des Ehemannes auf die aus diesem Rechtsgeschäft hervorgehenden Verbindlichkeiten zerstörend ein, so kann doch jedenfalls diese Ungültigkeit nur in so weit eintreten, als es sich um die Verbindlichkeiten der Ehefrau aus ihrer Wechselerklärung handelt. In so fern die Ehefrau aus einem solchen Rechtsgeschäft Rechte erwerben will und kann, ist dasselbe zu ihren Gunsten gültig, selbst wenn sie als handlungsunfähig angesehen wird — Entscheidungen Bd. 24 S. 260, insbesondere Bd. 43 S. 30. — Im vorliegenden Falle handelt es sich aber gerade um Rechte, welche die Ehefrau erworben und weiter übertragen hat.

Aus der Ausstellung des Wechsels waren für die Ehefrau John bis zur Uebertragung desselben keine Verbindlichkeiten entstanden, sie konnte vielmehr aus dem Accept nur Rechte erworben haben. Wenn sie diese verfolgt hätte, so würde ihr der jetzt erhobene Einwand nicht haben entgegengestellt werden können, da das Wechselaccept des Heintze, aus welchem er haftete, nicht dadurch berührt wurde. Erst durch die Uebertragung des Wechsels auf den Kläger konnten für sie aus dem Indossament Verpflichtungen erwachsen, zu deren Gültigkeit allerdings die Genehmigung des Ehemannes hinzutreten mußte. Dies wirkte jedoch